



HESSISCHER LANDTAG

23. 11. 2009

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für das Hessische Hochschulgesetz und des Gesetzes zur Änderung
des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften in der Fassung
der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und
Kunst zur 2. Lesung**

Drucksache 18/1419 zu Drucksache 18/1044

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung der Hochschulen und Grundrechtsgewährleistungen
- § 2 Hochschulen des Landes
- § 3 Aufgaben aller Hochschulen
- § 4 Aufgaben einzelner Hochschulen
- § 5 Frauenförderung
- § 6 Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten
- § 7 Entwicklungsplanung
- § 8 Finanzwesen
- § 9 Vermögensverwaltung, Grundstücks- und Bauangelegenheiten
- § 10 Aufsicht
- § 11 Genehmigung und Anzeigepflicht
- § 12 Qualitätssicherung, Berichtswesen

ZWEITER ABSCHNITT

Studium, Lehre und Prüfungen

- § 13 Ziele des Studiums
- § 14 Studienberatung
- § 15 Studiengänge
- § 16 Weiterbildung

- § 17 Verwendung von Tieren
- § 18 Prüfungen
- § 19 Regelstudienzeit
- § 20 Prüfungsordnungen
- § 21 Hochschulgrade
- § 22 Führung ausländischer Grade und Titel
- § 23 Einstufungsprüfung
- § 24 Promotion
- § 25 Habilitation
- § 26 Außerplanmäßige Professur
- § 27 Entziehung von Graden und Bezeichnungen

DRITTER ABSCHNITT

Forschung

- § 28 Forschung und Forschungsorganisation
- § 29 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 30 Forschungsförderung

VIERTER ABSCHNITT

Organisation

- § 31 Satzungsrecht
- § 32 Mitglieder und Angehörige
- § 33 Rechte und Pflichten im Rahmen der Selbstverwaltung
- § 34 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 35 Wahlen
- § 36 Senat
- § 37 Ausschüsse und Kommissionen
- § 38 Präsidium
- § 39 Präsidentin oder Präsident
- § 40 Wahl und Ernennung, Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 41 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 42 Kanzlerin oder Kanzler
- § 43 Hochschulrat
- § 44 Fachbereich
- § 45 Fachbereichsrat
- § 46 Dekanat
- § 47 Dekanin oder Dekan
- § 48 Studienausschuss
- § 49 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
- § 50 Lehrerbildung
- § 51 Informationsmanagement

FÜNFTER ABSCHNITT

Medizin

- § 52 Fachbereich Medizin
- § 53 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 54 Dekanat des Fachbereichs Medizin
- § 55 Ethikkommission

SECHSTER ABSCHNITT

Die Studierenden

- § 56 Hochschulzugang
- § 57 Immatrikulation, Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 58 Verwaltungskostenbeitrag
- § 59 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation
- § 60 Rückmeldung, Beurlaubung und Studiengangwechsel
- § 61 Exmatrikulation

SIEBTER ABSCHNITT

Personal

- § 62 Allgemeine Vorschriften
- § 63 Professorinnen und Professoren
- § 64 Einstellungsvoraussetzungen
- § 65 Berufungsverfahren
- § 66 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 67 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 68 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 69 Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 70 Befristete Beschäftigungsverhältnisse
- § 71 Wahrnehmung der Dienstaufgaben
- § 72 Lehrverpflichtung
- § 73 Nebentätigkeit, Nutzungsentgelt
- § 74 Lehrbeauftragte
- § 75 Honorarprofessorinnen und -professoren
- § 76 Professorinnen und Professoren ehrenhalber
- § 77 Vorübergehende Wahrnehmung von wissenschaftlichen Aufgaben
- § 78 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

ACHTER ABSCHNITT

Studierendenschaft

- § 79 Studierendenschaft
- § 80 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 81 Organe der Studierendenschaft
- § 82 Haushalt
- § 83 Rechtsaufsicht

NEUNTER ABSCHNITT

Stiftungsuniversität Frankfurt am Main

- § 84 Stiftungsrechtsform und Sitz
- § 85 Stiftungszweck
- § 86 Stiftungsvermögen, Vermögensübertragung
- § 87 Selbstverwaltung
- § 88 Organe der Stiftung
- § 89 Hochschulrat
- § 90 Stiftungskuratorium
- § 91 Personal

§ 92 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

§ 93 Anwendung des Stiftungsgesetzes

ZEHNTER ABSCHNITT

Nicht staatliche Hochschulen

§ 94 Staatliche Anerkennung

§ 95 Lehrende an nicht staatlichen Hochschulen

§ 96 Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur

§ 97 Staatliche Finanzhilfe

§ 98 Ordnungswidrigkeiten

ELFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 99 Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

§ 100 Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main
- Städelschule -

§ 101 Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen

§ 102 Verleihungsform

§ 103 Gebührenfreiheit

§ 104 Ministerium

§ 105 Fortbestehen bisherigen Rechts

§ 106 Inkrafttreten"

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "mit Ausnahme der Technischen Universität Darmstadt und der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main" gestrichen.
3. In § 3 Abs. 10 Satz 1 werden nach dem Wort "verwenden" die Worte "soweit sie den tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Landes unterliegen oder diese sinngemäß Anwendung finden" eingefügt.
4. § 8 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
5. An § 9 Abs. 3 wird als neuer Satz 4 angefügt:
"Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags."
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "grundständigen" gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "und Aufhebung" gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Studierenden" das Wort "angemessen" eingefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Satzung" die Worte "auf der Basis der Datenschutzgesetzgebung des Bundes und des Landes Hessen" eingefügt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Sätze 3 und 4 werden neu eingefügt:
"Die allgemeine Studienberatung wird von den Hochschulen zentral wahrgenommen. Die Studienfachberatung in den Fachbereichen ist insbesondere Aufgabe der Professorinnen und Professoren."

- b) In dem neuen Satz 6 werden die Worte "für die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung" gestrichen.
9. § 15 Abs. 4 wird gestrichen.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Zahl "54" durch die Zahl "56" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "sind insgesamt kostendeckend Entgelte zu erheben" durch die Worte "können Entgelte erhoben werden" ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird als neuer Satz 2 angefügt:
"Für wissenschaftliches Personal, das ausschließlich im Bereich Wissens- und Technologietransfer beschäftigt ist, gilt Satz 1 entsprechend."
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "mehrfachen oder schwerwiegenden" durch die Worte "mehrfachen und schwerwiegenden" ersetzt.
 - b) In Abs. 6 wird die Zahl "54" durch die Zahl "56" ersetzt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Präsidium" durch das Wort "Ministerium" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Nr. 14. gestrichen.
13. In § 23 wird die Zahl "54" durch die Zahl "56" ersetzt.
14. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen."
 - b) Als neuer Satz 4 wird angefügt:
"Im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulwesens kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst einer anderen staatlichen Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion in ausgewiesenen Fachrichtungen verleihen."
15. In 25 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Habilitieren" ein Komma und der Halbsatz "die ihre Lehrbefähigung in geeigneter Weise nachzuweisen haben", eingefügt.
16. Der Text von § 28 wird Abs. 1 und folgender Abs. 2 wird angefügt:
"Es bleibt Aufgabe des Landes, die Freiheit von Forschung und Lehre auch gegenüber den Interessen von Dritten aktiv zu schützen."
17. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
"Forschungsvorhaben sind mit Nennung von Zweck und Ziel sowie den außerhochschulischen Partnern zu veröffentlichen."
 - b) Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
"(6) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, werden als Personal der Hochschule eingestellt. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der

Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde."

18. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "im Einvernehmen mit dem Präsidium" gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Landes" die Worte "aus Staatsverträgen" eingefügt.

19. In § 32 Abs. 4 wird die Zahl "62" durch die Zahl "64" ersetzt.

20. § 33 wird wie folgt geändert

- a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
"Mitglieder der Hochschule, die dem Personalrat angehören, können dem Fachbereichsrat oder dem Senat mit beratender Stimme angehören."
- b) Folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:
"(3) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden."
- c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

21. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
"(1) Senat und Fachbereichsrat tagen öffentlich. Sie können in jeder Verfahrenslage durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausschließen."
- b) Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

22. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 15 wird die Zahl "37" durch die Zahl "38" ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Worte "§§ 39 und 40" durch die Worte "§§ 40 und 41" ersetzt.

23. In § 35 wird als neuer Satz 3 angefügt:

"Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen."

24. Als neuer § 37 wird eingefügt

"§ 37 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Beschlüsse des Senats können in Ausschüssen und Kommissionen vorbereitet werden; die Mitgliedergruppen sollen entsprechend der Aufgabenstellung des Gremiums vertreten sein. Über die Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sollen dem Gremium Angelegenheiten zur abschließenden Behandlung überwiesen oder Entscheidungsbefugnisse des Senats übertragen werden, bedarf dies zusätzlich der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe. Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden von den Gruppen im Senat benannt.

(2) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche berühren, kann der Senat auf Antrag oder nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche Gemeinsame Kommissionen einrichten und das Verfahren regeln. Der Senat kann mit Zustimmung der Mehrheit

der beteiligten Fachbereiche einer Gemeinsamen Kommission Entscheidungsbefugnisse übertragen."

25. Der bisherige § 37 wird zu § 38 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 wird die Zahl "42" durch die Zahl "43" ersetzt.
 - b) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
"(9) Das Präsidium berät zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen gemeinsame Angelegenheiten in Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung. Die Frauenbeauftragte, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Personalrats können an den Sitzungen teilnehmen."
 - c) Als neuer Abs. 10 wird angefügt:
"(10) Das Präsidium stellt im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen die Wirtschaftsplanung auf und legt die Grundsätze für die Zielvereinbarungen sowie die Budgets fest."
26. Der bisherige § 38 wird zu § 39
27. Der bisherige § 39 wird zu § 40 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 6 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6 und erhält folgende Fassung:
"(6) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet."
28. Der bisherige § 40 wird zu § 41 und Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gilt § 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, 4 und 6 entsprechend."
29. Der bisherige § 41 wird zu § 42 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Zahl "39" durch die Zahl "40" ersetzt.
30. Der bisherige § 42 wird zu § 43 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Der Hochschulrat hat die Aufgabe, die Hochschule bei ihrer Entwicklung zu begleiten, die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Leistungen zu fördern. Er hat ein Initiativrecht zu grundsätzlichen Angelegenheiten."
 - b) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
"1. zur Hochschulentwicklungsplanung, Studiengangplanung und Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre,"
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "und nach § 63 Abs. 5 an Berufungsverfahren" gestrichen.
 - d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
"(5) Der Hochschulrat kann dem Senat einen Vorschlag für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten unterbreiten."

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Ministerium" die Worte "auf Vorschlag des Präsidiums, das hierüber das Benehmen mit dem Senat hergestellt hat," eingefügt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.

- 31. Der bisherigen § 43 wird zu § 44 und in Abs. 3 werden die Worte "§§ 44 und 45" durch die Worte "§§ 45 und 46" ersetzt.
- 32. Der bisherige § 44 wird zu § 45.
- 33. Der bisherige § 45 wird zu § 46 und in Abs. 2 wird die Zahl "38" durch die Zahl "39" ersetzt.
- 34. Der bisherige § 46 wird zu § 47 und in Abs. 1 wird die Zahl "38" durch die Zahl "39" ersetzt.
- 35. Als neuer § 48 wird eingefügt:

"§ 48
Studienausschuss

Der Fachbereichsrat richtet einen Studienausschuss ein. Der Studienausschuss erarbeitet Vorschläge für das Dekanat zur Planung und Durchführung des Studienangebots, zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf das Lehrpersonal des Fachbereichs sowie zur Wahrnehmung der Studienfachberatung, erstellt die Studienpläne für die jeweiligen Studiengänge und den Lehrbericht des Fachbereichs. Er erarbeitet Beschlussvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen. Dem Studienausschuss gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende und ein wissenschaftliches Mitglied an; an einer Fachhochschule kann an die Stelle des wissenschaftlichen Mitglieds eine Studierende oder ein Studierender treten. Die Mitglieder werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Den Vorsitz im Studienausschuss führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Ihre oder seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Dem Studienausschuss gehören bis zu zwei Mitglieder des Fachschaftsrats mit beratender Stimme an; sie werden vom Fachschaftsrat entsandt."

- 36. Die bisherigen §§ 47 bis 49 werden zu §§ 49 bis 51.
- 37. Der bisherige § 50 wird zu § 52 und in Abs. 1 wird die Zahl "52" durch die Zahl "54" ersetzt.
- 38. Der bisherige § 51 wird zu § 53 und die Zahl "44" wird durch die Zahl "45" ersetzt.
- 39. Der bisherige § 52 wird zu § 54 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl "45" durch die Zahl "46" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Zahl "45" durch die Zahl "46" ersetzt.
- 40. Der bisherige § 53 wird zu § 55.
- 41. Der bisherige § 54 wird zu § 56 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl "57" durch die Zahl "59" ersetzt.
 - b) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. Fortbildungsprüfung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung,"
 - c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen" gestrichen.
 - d) In Abs. 7 wird die Zahl "56" durch die Zahl "58" ersetzt.

42. Der bisherige § 55 wird zu § 57 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Gasthörerinnen und Gasthörer werden von der Hochschule im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen. Der Nachweis der Qualifikation nach § 56 ist nicht erforderlich."
43. Die bisherigen §§ 56 bis 58 werden zu §§ 58 bis 60.
44. Der bisherige § 59 wird zu § 61 und Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie wegen der Anwendung von Gewalt in der Hochschule rechtskräftig verurteilt sind. Über die Exmatrikulation entscheidet das Präsidium im förmlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 63 bis 70 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Für weniger schwerwiegende Ordnungsverstöße können durch Satzung der Hochschule Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden."
45. Der bisherige § 60 wird zu § 62.
46. Der bisherige § 61 wird zu § 63 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen können phasenweise überwiegend Lehraufgaben oder überwiegend Forschungsaufgaben übertragen werden."
- b) In Abs. 7 werden die Worte "drei Jahre" durch "ein Jahr" ersetzt.
47. Der bisherige § 62 wird zu § 64 und in Abs. 1 wird die Zahl "61" durch die Zahl "63" ersetzt.
48. Der bisherige § 63 wird zu § 65 und Abs. 5 wird gestrichen.
49. Der bisherige § 64 wird zu § 66 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Zahl "62" durch die Zahl "64" ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird die Zahl "67" durch die Zahl "70" ersetzt.
50. Der bisherige § 65 wird zu § 67 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Worte "ein Drittel" durch die Worte "die Hälfte" ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.
51. Der bisherige § 66 wird zu § 68 und die Zahl "62" wird durch die Zahl "64" ersetzt.
52. Als neuer § 69 wird eingefügt:

"§ 69

Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen beschäftigten Beamtinnen und Beamte, Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter, denen Dienstleistungen im Verwaltungs- oder Bibliotheksdienst, im technischen Dienst, Betriebsdienst oder sonstigen Dienst obliegen."

53. Der bisherige § 67 wird zu § 70 und in Abs. 3 wird die Zahl "39" durch die Zahl "40" ersetzt.
54. Der bisherige § 68 wird zu § 71 und in Abs. 1 werden die Worte "§§ 61 bis 67" durch die Worte "§§ 63 bis 68 und § 70" ersetzt.

55. Die bisherigen §§ 69 bis 74 werden zu §§ 72 bis 77.
56. Der bisherige § 75 wird zu § 78 und in Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "sowie studiennahe Dienstleistungen" gestrichen.
57. Der bisherige § 76 wird zu § 79 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Der vom Studentenparlament festgesetzte Betrag wird von der für die Hochschule zuständigen Kasse eingezogen."
58. Der bisherige § 77 wird zu § 78.
59. Der bisherige § 78 wird zu § 81 und erhält folgende Fassung:

"§ 81
Organe der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament,
2. der Allgemeine Studierendenausschuss,
3. der Ältestenrat,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Das Studierendenparlament beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft, die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(4) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studierendenparlament sowie über die Rechtmäßigkeit von Wahlen und Beschlüssen des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Satzung kann dem Ältestenrat weitere Befugnisse übertragen.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Rechnung der Studierendenschaft vor der Entscheidung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(6) Die Mitglieder der Organe nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Studierendenparlament wählt den Allgemeinen Studierendenausschuss, den Ältestenrat und den Rechnungsprüfungsausschuss. Die Wahlen zum Studierendenparlament sind gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule durchzuführen. Die Wahlunterlagen werden von der Hochschule bereitgestellt und entsprechend den Regelungen in der Wahlordnung der Hochschule versandt.

(7) Die Satzung der Studierendenschaft muss in Universitäten und Fachhochschulen eine Gliederung in Fachschaften vorsehen. Fachschaften vertreten die fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden und sind an Weisungen des Studierendenparlaments oder anderer Organe der Studierendenschaft nicht gebunden.

(8) § 33 Abs. 3 und 4 gelten für die Mitwirkung in den Organen der Studierendenschaft entsprechend."

60. Die bisherigen §§ 79 bis 83 werden zu 82 bis 86.
61. Der bisherige § 84 wird zu § 87 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Zahl "86" durch die Zahl "89" ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden die Worte "§§ 31 bis 49" durch die Worte "§§ 31 bis 51" ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Zahl "63" durch die Zahl "65" ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Zahl "69" durch die Zahl "72" ersetzt.
- dd) Nr. 5 wird gestrichen.

62. Der bisherige § 85 wird zu § 88.

63. Der bisherige § 86 wird zu § 89 und in Abs. 4 Nr. 1 wird die Zahl "84" durch die Zahl "87" ersetzt.

64. Die bisherigen §§ 87 bis 90 werden zu §§ 90 bis 93.

65. Der bisherige § 91 wird zu § 94 und in Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl "62" durch die Zahl "64" ersetzt.

66. Der bisherige § 92 wird zu § 95 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Zahl "91" durch die Zahl "94" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl "62" durch die Zahl "64" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl "64" durch die Zahl "66" ersetzt.

67. Der bisherige § 93 wird zu § 96 und die Zahl "72" wird durch die Zahl "75" ersetzt.

68. Der bisherige § 94 wird zu § 97.

69. Der bisherige § 95 wird zu § 98 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Zahl "91" durch die Zahl "94" ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Zahl "92" durch die Zahl "95" ersetzt.

70. Der bisherige § 96 wird zu § 99.

71. Der bisherige § 97 wird zu § 100 und die Worte "§ 91 Abs. 4, §§ 92 und 93" werden durch die Worte "§ 94 Abs. 4, §§ 95 und 96" ersetzt.

72. Der bisherige § 98 wird zu § 101 und die Worte "§§ 91, 94 und 95" werden durch die Worte "§§ 94, 97 und 98" ersetzt.

73. Die bisherigen §§ 99 bis 102 werden zu §§ 102 bis 105.

74. Der bisherige § 103 wird zu § 106 und erhält folgende Fassung:

"§ 106
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft."

II. Artikel 2 des Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "verwenden" die Worte "soweit sie den tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Landes unterliegen oder diese sinngemäß Anwendung finden" eingefügt.
- b) § 2 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 10 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes findet keine Anwendung."

2. In Nr. 3 erhält § 3 Abs. 5 Satz 1 folgende Fassung:

"Die TU Darmstadt hat das Recht, im Rahmen eines hessischen Hochschul-Arbeitgeberverbandes Tarifverträge abzuschließen."

3. Nr. 4 c erhält folgende Fassung:

"c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "veräußern" die Worte "oder Grundstücke für das Land zu erwerben" eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken erfordert die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags."
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
"Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Hochschule Erbbaurechte einräumen und erwerben."
- dd) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben."

4. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
"(2) Der Hochschulrat wirkt an der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums mit. Er wirkt bei der Erstellung des Wahlvorschlags für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beratung des in der Grundordnung dafür vorgesehenen Gremiums, das den Wahlvorschlag erstellt, mit; der Wahlvorschlag soll mehrere Namen enthalten. Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zur Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums bedarf der Stellungnahme des Hochschulrates. Das Ministerium kann das vorsitzende Mitglied des Hochschulrats mit der Verhandlung der Vergütung für die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums beauftragen.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
"(3) Der Hochschulrat wirkt außerdem bei folgenden Angelegenheiten mit:
 - 1. Entwicklungsplanung,
 - 2. Satzungen nach § 2 Abs. 5,
 - 3. Verteilung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen,
 - 4. Berufungsverfahren und Grundsatzfragen des wissenschaftlichen Nachwuchses."
- d) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden zu Abs. 4 bis 6.

Begründung

Zu Artikel 1

1. Allgemeines

Es ist Aufgabe des Staates, für das Recht auf Bildung und für die wirtschaftliche Entwicklung ausreichend Bildungsangebote bereit zu stellen. Der Zugang zu Bildung darf nicht durch Kosten behindert werden. Bund und Länder müssen für den notwendigen Ausbau und die Finanzierung sorgen.

In diesem Rahmen ist eine Ablösung staatlicher Verwaltung durch mehr Autonomie sinnvoll. Allerdings muss sich diese Autonomie der Hochschulen auf Demokratie innerhalb der Hochschulen stützen, an der alle Gruppen angemessen beteiligt sein müssen. Der Rückzug staatlicher Feinsteuerung kann nicht durch andere unlegitimierte außeruniversitäre Steuerungsgremien ersetzt werden.

Aus dieser Grundhaltung resultieren Mindestanforderungen, denen das Hessische Hochschulgesetz genügen muss:

1. Die demokratische Struktur an den Hochschulen ruht auf dem Prinzip einer breiten Beteiligung aller Angehörigen der Hochschule. Diese steht im Gleichgewicht mit der Handlungsfähigkeit der Hochschule durch ihr Präsidium. Eine weitere Stärkung der Präsidien zu Lasten der Senate ginge zu Lasten der demokratischen Struktur.
2. Die Hochschulräte sind Impulsgeber und Beratungsinstitutionen mit einem Blick von außerhalb. Da sie weder durch inner- noch durch außeruniversitäre demokratische Prozesse legitimiert sind, können sie bei Entscheidungen zwar beratend mitwirken, aber nicht mitentscheiden.
3. Die Studierenden sind nicht einfach Abnehmer universitärer Dienstleistungen, sie sind Mitgestalter von Forschung und Lehre. Ihre Beteiligung ist wo immer möglich zu stärken. Die Einschränkungen ihrer Möglichkeiten zur Selbstorganisation durch Mindestwahlbeteiligung von 25 v.H. und die Abschaffung der Organe der Studierendenschaft (u.a. Allgemeinen Studierendenausschüsse) ist abzulehnen.
4. Die Hochschulen leben von der hohen Qualifikation ihrer Mitarbeiter. Diese muss für den wissenschaftlichen Nachwuchs durch einen angemessenen Qualifizierungsanteil bei den Arbeitszeiten für wissenschaftliche Mitarbeiter gesichert werden. Die Qualifikationen sind angemessen zu entlohnen. Dies muss auch Organisationsänderungen und bei Ausgründungen von Einrichtungen gelten.
5. Um die Krisenfolgen zu bewältigen, sind zusätzliche Weiterbildungsanstrengungen auch bei den akademisch qualifizierten Berufen notwendig. Die Hochschulen müssen ihre Weiterbildungsangebote ausweiten. Eine Begrenzung des Zugangs für Weiterbildungsangebote und Gasthörer durch hohe Gebühren ist der falsche Weg.
6. Der Prozess der Organisationsänderungen im Bereich der Hochschulen kann kontinuierlich nur sinnvoll gestaltet werden, wenn die Folgen der einzelnen Entwicklungsschritte auf ihre Übereinstimmung mit den Zielsetzungen geprüft werden.

Diesen Mindestanforderungen wird der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht gerecht. Deswegen sind umfangreiche Änderungen erforderlich, die in diesem Änderungsantrag nieder gelegt sind.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Nr. 1:
Redaktionelle Anpassung der Inhaltshaltsübersicht.

Zu Nr. 2:
Die Streichung der entsprechenden Worte stellt sicher, dass alle staatlich finanzierten Hochschulen als staatliche Einrichtungen definiert werden.

Zu Nr. 3:

Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ausgründungen oder Beteiligungen der Hochschule im Hinblick auf die tarif- und arbeitsrechtlichen Bedingungen nicht schlechter gestellt werden.

Zu Nr. 4:

Die Verpflichtung zur Drittmiteleinwebung für die Hochschulen entfällt.

Zu Nr. 5:

Für Grundstücksgeschäfte der Hochschulen, denen die Grundstücks- und Bauangelegenheiten auf Antrag übertragen wurden, wird ein Zustimmungsvorbehalt des Haushaltsgesetzgebers eingefügt, da es sich bei jeder Art der Grundstücksgeschäfte um den Umgang mit Landesvermögen handelt.

Zu Nr. 6:

- a) Der Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums bei der Aufhebung von Studiengängen wird von den grundständigen Studiengängen auf alle Studiengänge erweitert.
- b) Folgeänderung aus a.

Zu Nr. 7:

- a) Stärkung der Stellung der Studierenden bei der Evaluierung von Angelegenheiten der Lehre.
- b) Der Verweis auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen dient der stärkeren Gewichtung des Datenschutzes.

Zu Nr. 8 a und b:

Im Gesetzentwurf der Landesregierung ist die Frage der Zuständigkeiten für die Studienberatung unzulässig verkürzt worden. Diesen Mangel beseitigt die Änderung des § 14.

Zu Nr. 9:

Die Möglichkeit, für Graduiertenstudiengänge mit erhöhtem Betreuungsaufwand Gebühren zu erheben, wird aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

Zu Nr. 10:

- a) Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer im Querverweis.
- b) Die Verpflichtung, für Weiterbildungsangebote kostendeckende Entgelte zu erheben, wird gestrichen und stattdessen durch eine Ermächtigung der Entgelterhebung durch die Hochschule ersetzt.
- c) Personal, das ausschließlich im Bereich Wissens- und Technologietransfer beschäftigt ist, wird bei der Kapazitätsermittlung der Hochschule nicht berücksichtigt.

Zu Nr. 11:

- a) Die Möglichkeit der Zwangsexmatrikulation bei Täuschungen in der Prüfung wird eingeschränkt.
- b) Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer im Querverweis.

Zu Nr. 12:

- a) Da Prüfungsordnungen Ausdruck gesellschaftlicher Anforderungen an den Abschluss sind, ist die Verantwortung für die Genehmigung beim Ministerium zu verorten.
- b) Besondere Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge werden abgelehnt und daher ist die Nr. 14 zu streichen.

Zu Nr. 13:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer im Querverweis.

Zu Nr. 14:

- a) Die Neufassung des Satz 1 im Gesetzentwurf ist unpräzise und wird daher durch die aktuell gültige Fassung im HHG ersetzt.
- b) In Einzelfällen kann mit dieser Vorschrift in ausgewiesenen Fachrichtungen und nach Maßgabe der Fortentwicklung auch Fachhochschulen das Recht zur Promotion eingeräumt werden.

Zu Nr. 15:

Um die Qualität in der Lehre zu sichern, müssen Habilitierte, die als Privatdozent oder Privatdozentin tätig werden wollen, ihre Befähigung in der Lehre nachweisen.

Zu Nr. 16:

Diese Präzisierung im Hinblick auf die Rolle des Landes beim Schutz der Freiheit von Forschung und Lehre trägt dem Umstand Rechnung, dass die Interessen - insbesondere wirtschaftlicher Natur - Dritte zunehmend die Hochschulen und damit die Aspekte der Forschung und Lehre beeinflussen. In diesem sich neu justierenden Gefüge wechselseitiger Interessen muss das Land eine aktive Rolle bei der Sicherstellung des Grundrechts der Freiheit von Forschung und Lehre einnehmen.

Zu Nr. 17:

- a) Die Veröffentlichungspflicht von Forschungsvorhaben dient der Verbesserung der Transparenz über die Aktivitäten an den Hochschulen im Bereich der Forschung.
- b) Die Verwaltung der Mittel für Forschungsvorhaben verbleibt bei der Hochschule. Die Öffnung nach Satz 4, nach der die Mittel auf Wunsch des Geldgebers auch anderweitig verwaltet werden können, wird gestrichen.
- c) Die Neuformulierung stellt sicher, dass alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungsvorhaben als Personal der Hochschule tätig werden. Die Möglichkeit, Privatverträge zu schließen, wird gestrichen.

Zu Nr. 18:

- a) Der Senat soll in seiner Beschlussfassung über die Grundordnung nicht durch eine Vorschrift, die das Einvernehmen des Präsidiums und damit einer faktischen Vetorecht des Präsidiums eingeschränkt werden.
- b) Die Ergänzung dient der Präzisierung.

Zu Nr. 19:

Redaktionelle Anpassung der Paragraphennummer im Querverweis.

Zu Nr. 20:

- a) Die Vorschrift ermöglicht eine größere Partizipation an den Hochschulen.
- b), c) Die Neuregelung im Gesetz stellt eine unzulässige Verkürzung insbesondere der Schutzrechte der Mitglieder von hochschulischen Gremien dar. Dieser Mangel wird durch die Ergänzung behoben.

Zu Nr. 21 a und b:

Die alte Regelung hat sich bewährt und soll daher erhalten bleiben. Die grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzung schafft ein hohes Maß an Transparenz. Dieses Gut soll nicht leichtfertig geopfert werden.

Zu Nr. 22 a und b:

Redaktionelle Anpassung der Paragraphennummer im Querverweis.

Zu Nr. 23:

Im Interesse einer möglichst hohen Beteiligung an den Wahlen muss diese Vorschrift aus dem aktuell gültigen HHG beibehalten werden.

Zu Nr. 24:

Auch künftig soll gesetzlich sicher gestellt sein, dass der Senat Ausschüsse und Kommissionen bilden kann. Dies wird durch die Vorschrift erreicht.

Zu Nr. 25:

- a) Redaktionelle Anpassung der Paragraphennummer im Querverweis.
- b), c) Das erweiterte Präsidium nach § 43 HHG (alt) hat sich übereinstimmender Einschätzung nach an den Hochschulen bewährt und soll daher in der Neuformulierung des Abs. 9 und Abs. 10 beibehalten werden.

Zu Nr. 26:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer.

Zu Nr. 27:

- a) Da in der Grundordnung eindeutige Stellvertreterregelungen festgelegt werden, ist die Eingriffsbefugnis des Ministeriums verzichtbar.
- b) Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung im Hinblick auf die Kompetenz des Hochschulrats ist abzulehnen. Sie billigt dem externen Gremium Hochschulrat eine zu große Kompetenz zu. Die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird in die ausschließliche Kompetenz des Senats gestellt.

Zu Nr. 28:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer sowie der Querverweise.

Zu Nr. 29:

- a) Die Amtszeit des Kanzlers oder der Kanzlerin soll auch zukünftig acht Jahre betragen.
- b) Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer im Querverweis.

Zu Nr. 30 a bis e:

Der Hochschulrat für durch diese Änderungen in die Funktion eines Beratungsgremiums zurück geführt. Als solches hat er sich bewährt.

Zu Nr. 31:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer im Querverweis.

Zu Nr. 32:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer.

Zu Nr. 33:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer sowie der Querverweise.

Zu Nr. 34:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer sowie der Querverweise.

Zu Nr. 35:

Der Studiausschuss auf der Ebene des Fachbereichs hat sich in der Vergangenheit bewährt und insbesondere die Beteiligung der einzelnen Gruppen sichergestellt. Deswegen wird er beibehalten.

Zu Nr. 36:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer.

Zu Nr. 37:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer sowie der Querverweise.

Zu Nr. 38:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer sowie der Querverweise.

Zu Nr. 39:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer sowie der Querverweise.

Zu Nr. 40:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer.

Zu Nr. 41:

- a) Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer des Querverweises.
- b) Die Formulierung wird den tatsächlichen Erfordernissen angepasst. Die Neuformulierung dient der Präzisierung.
- c) Die Formulierung im Gesetzentwurf stellt eine Einschränkung der Möglichkeiten der Hochschulen im Vergleich zu dem derzeit gültigen HHG dar. Dies ist nicht begründet und deswegen zu streichen.
- d) Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer des Querverweises.

Zu Nr. 42:

Die verpflichtende Gebührenerhebung für Gasthörer wird gestrichen. Jegliche Arten der Studiengebühren werden abgelehnt. Ferner wird die Paragrafennummer des Querverweises angepasst.

Zu Nr. 43:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer.

Zu Nr. 44:

Die Möglichkeit zur Exmatrikulation wird auf rechtskräftig verurteilte Gewaltausübung beschränkt.

Zu Nr. 45:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer.

Zu Nr. 46:

- a) Ausschließliche Forschungsprofessuren werden abgelehnt und daher durch diese Änderung die Möglichkeit aus dem Gesetzentwurf gestrichen.
- b) Die Probezeit bei erstberufenen Professoren wird auf ein in stillschweigender Anerkennung der Vorleistungen bis zur Ruferteilung auf ein Jahr verkürzt.

Zu Nr. 47:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer und des Querverweises.

Zu Nr. 48:

Abweichungen von den in Abs. 1 bis 4 genannten Regelungen zur Berufung sind nicht erforderlich.

Zu Nr. 49:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer und des Querverweises.

Zu Nr. 50:

- a) Die für eigenständige wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung stehende Dienstzeit wird bei Qualifizierungsstellen auf 50 v.H. erhöht.
- b) Die Kann-Regelung für die Begründung eines unbefristeten Angestelltenverhältnisses bzw. einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei der Wahrnehmung von Daueraufgaben wird zugunsten einer Soll-Regelung ersetzt.
- c) Die Promotion als Voraussetzung unbefristeter Arbeitsverhältnisse an den Hochschulen wird gestrichen.

Zu Nr. 51:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer und des Querverweises.

Zu Nr. 52:

Die ausdrückliche Nennung der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll aus Respekt vor dieser Gruppe erhalten bleiben.

Zu Nr. 53:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer und des Querverweises.

Zu Nr. 54:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer und des Querverweises.

Zu Nr. 55:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer.

Zu Nr. 56:

Die Regelung, mit der die Aufgabe der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte auf studiennahe Dienstleistungen ausgeweitet wurde, hat sich nicht bewährt. Vielmehr hat sie zur Etablierung eines Niedriglohnsektors an der Hochschule beigetragen und daher wird sie gestrichen.

Zu Nr. 57:

Mit der Neufassung wird der Zusammenhang zwischen der Wahlbeteiligung zu den Wahlen der Studierendenschaft und ihrer Finanzausstattung aufgehoben.

Zu Nr. 58:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer.

Zu Nr. 59:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Studierendenschaft sind unzulässig verkürzt und nicht praktikabel. Stattdessen haben sich die Vorschriften aus dem aktuell gültigen § 97 HHG bewährt und werden nun in den Gesetzentwurf übertragen.

Zu Nr. 60:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer.

Zu Nr. 61:

Die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber mit einer fachgebundenen Hochschulreife von einem gestuften Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität auszuschließen, wird gestrichen. Ferner redaktionelle Änderungen der Querverweise.

Zu Nr. 62:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer.

Zu Nr. 63:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer und des Querverweises.

Zu Nr. 64:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer.

Zu Nr. 65:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer und des Querverweises.

Zu Nr. 66:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer und des Querverweises.

Zu Nr. 67:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer und des Querverweises.

Zu Nr. 68:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer.

Zu Nr. 69:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer und des Querverweises.

Zu Nr. 70:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer.

Zu Nr. 71:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer und des Querverweises.

Zu Nr. 72:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer und des Querverweises.

Zu Nr. 73:

Redaktionelle Anpassung der Paragrafennummer.

Zu Nr. 74:

Eine Regelung zum Außerkrafttreten des Gesetzes ist nicht erforderlich und entfällt daher.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1:

- a) Durch diese Ergänzung wird - analog zu der Ergänzung bei § 3 Abs. 10 Satz 1 HHG - sichergestellt, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ausgründungen oder Beteiligungen der Hochschule im Hinblick auf die tarif- und arbeitsrechtlichen Bedingungen nicht schlechter gestellt werden.
- b) Der Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums bei der Aufhebung von Studiengängen bleibt auch für die TUD erhalten.

Zu Nr. 2

Im Rahmen eines (zu gründenden) Hochschul-Arbeitgeberverbandes kann die TU Darmstadt eigene tarifliche Regelungen für die Bediensteten vereinbaren. Die eigenständige Tariffähigkeit wird damit eingeschränkt. So soll einer Zersplitterung der tariflichen Situation an den hessischen Hochschulen entgegen gewirkt werden.

Zu Nr. 3

Für den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken wird ein Zustimmungsvorbehalt für den Haushaltsausschuss eingefügt.

Zu Nr. 4

- a) Da der Hochschulrat auf eine reines Beratungs- und Mitwirkungs-gremium reduziert wird, entfallen die Vorschriften zu den zustimmungspflichtigen Sachverhalten.
- b) Der Wohlvorschlag für den/die Präsidentin bedarf der Stellungnahme durch den Hochschulrat.
- c) Der Hochschulrat wirkt künftig zusätzlich bei der Entwicklungsplanung der Hochschule sowie deren Satzungen mit.
- d) Folgeänderung aus a).

Wiesbaden, 23. November 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel